

**VERORDNUNG
über die Urner Kantonalbank (UKBV)**

(vom 25. September 2002¹; Stand am 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 33 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank² und auf
Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung führt das Gesetz über die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, näher aus.

Artikel 1a⁴ Geschäftsgebiet

Der Bank ist es untersagt, im Ausland eigene Vertriebsgesellschaften zu gründen.

Artikel 2 Geschäftstätigkeit der Bank

Im Rahmen ihres Zweckes betreibt die Bank namentlich folgende banküblichen Geschäfte. Sie:

- a) nimmt Gelder in allen banküblichen Formen einschliesslich Sparanlagen entgegen;
- b) leiht Gelder aus, insbesondere gewährt sie Kredite aller Art mit und ohne Deckung;
- c) erteilt Bürgschaften und Garantien;

¹ AB vom 18. Oktober 2002

² RB 70.1311

³ RB 1.1101

⁴ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1312

- d) kauft und verkauft in- und ausländische Wertpapiere, andere Effekten, Devisen, Edelmetalle und ausländische Banknoten auf eigene Rechnung sowie auf Rechnung Dritter;
- e) platziert Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten;
- f) betreibt Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte;
- g) verwahrt und verwaltet Wertpapiere und Wertgegenstände;
- h) vermietet Tresorfächer;
- i) wickelt den Zahlungsverkehr ab, vermittelt Akkreditive und erledigt Inkassogeschäfte aller Art;
- k) wickelt Geschäfte ab für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen wie Geldanlagen und Geldaufnahmen;
- l) betreibt andere bankübliche Geschäfte.

Artikel 2a⁵ Abgeltung der Staatsgarantie

¹ Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

² Diese beträgt jährlich 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel.

Artikel 2b⁶ Ausgabe von Partizipationsscheinen

¹ Bei der Ausgabe oder der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Dieser wird nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung berechnet.

² Einzelheiten regelt der Bankrat in einem Reglement.

2. Abschnitt: **Organisation und Aufgaben**

Artikel 3 Bankrat a) Aufgaben

¹ Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:

- a) die Grundsätze zum Risikomanagement festzulegen;
- b) das Jahresbudget zu genehmigen;

⁵ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁶ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

- c) die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Gewinnverwendung zuhanden des Landrats zu verabschieden;⁷
- d) den Geschäftsgang der Bank und die Kontrolle darüber regelmässig zu verfolgen;
- e) das Geschäftsreglement für die Bank zu erlassen;
- f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen;⁸
- g) weitere Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihm das Gesetz überträgt.

² Der Bankrat entscheidet:

- a) über die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- b) mit Zustimmung des Regierungsrats über die Ausgabe von Partizipations-scheinen und die Höhe des Partizipationskapitals.⁹

Artikel 3a¹⁰ a^{bis}) Zusammensetzung

¹ Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder durch die Vielfalt ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zum nachhaltigen Erfolg der Bank beitragen können.

² Im Bankrat sollen insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risikomanagement, Finanzdienstleistung, Finanz- und Rechnungswesen und Recht vertreten sein.

Artikel 3b¹¹ a^{ter}) Wahl

Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat jeweils in der Mitte der Legislatur. Vorbehalten sind Ersatzwahlen.

⁷ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁸ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁹ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁰ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹¹ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1312

Artikel 4 b) Sitzungsrhythmus

Der Bankrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate einmal. Er versammelt sich zudem, wenn ein Mitglied oder die Geschäftsleitung es verlangt.

Artikel 5 c) Beschlussfähigkeit

Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Artikel 6 d) Beschlussfassung

¹ Für Beschlüsse des Bankrates ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit.

³ Herrscht Stimmengleichheit bei einem Sachgeschäft, zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Herrscht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.

⁴ Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkularweg getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt und kein Mitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefällt werden.

Artikel 7 e) Protokoll

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates sind zu protokollieren.

Artikel 8¹² Bildung von Ausschüssen

¹ Der Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

² Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben eines Ausschusses bestimmt der Bankrat in einem Reglement.

¹² Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

Artikel 9-12¹³

Artikel 13 Bankratspräsidium

¹ Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrats. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.¹⁴

² Es wacht darüber, dass der Bankrat seine Aufgaben rechtzeitig erkennt, sachgerecht in Angriff nimmt, aufeinander abstimmt und innert nützlicher Frist erledigen kann.

³ Das Bankratspräsidium lässt sich regelmässig durch die Geschäftsleitung über die Bankgeschäfte und deren Entwicklung orientieren.

⁴ In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrats zu entscheiden. Es orientiert den Bankrat über derartige Entscheidungen möglichst rasch.¹⁵

Artikel 14 Geschäftsleitung
a) Zusammensetzung

Der Bankrat bestimmt die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung in einem Geschäftsreglement.

Artikel 15 b) Aufgaben

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrats. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere¹⁶:

- a) den Geschäftsbetrieb zu organisieren und die Aufgaben zuzuteilen;
- b) die vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen;¹⁷
- c) Vorschläge zur allgemeinen Geschäftspolitik und zu den Unternehmenszielen sowie entsprechende Massnahmen dazu zu erarbeiten und dem Bankrat zu unterbreiten;

¹³ Aufgehoben durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁴ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁵ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁶ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁷ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1312

- d) den Bankrat regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;¹⁸
- e) dem Bankrat Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;¹⁹
- f) Zinssätze und Tarife gegenüber der Kundschaft festzulegen;
- g) Personalfragen zu behandeln;
- h) die Bankgeschäfte im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Geschäfts- politik abzuwickeln und dazu die notwendigen Geschäftsbedingungen und Weisungen zu erlassen;
- i) in sämtlichen operativen Geschäftsvorgängen zu entscheiden;
- k) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr das Gesetz und das Geschäfts- reglement übertragen.

Artikel 16 Interne Revision

¹ Die interne Revision hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Organisationseinheiten erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

² Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig von der Geschäftsleitung aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der bankengesetzlichen Prüf- gesellschaft nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bundesge- setzes über die Banken und Sparkassen^{20, 21}.

Artikel 17 Geschäftsreglement

Der Bankrat erlässt ein Geschäftsreglement, das die Organisation der Bank und die Abwicklung der Geschäfte näher regelt.

3. Abschnitt: **Jahresabschluss**

Artikel 18 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

¹⁸ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁹ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁰ SR 952.0

²¹ Fassung gemäss LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

Artikel 19 Geschäftsbericht

¹ Im jährlichen Geschäftsbericht berichtet die Bank über die Geschäftsentwicklung im vergangenen Geschäftsjahr und über den Ausblick in die Zukunft.

² Zudem enthält der Geschäftsbericht Angaben über die Eigenkapitalrendite (Jahresgewinn in Prozenten der durchschnittlichen Eigenmittel, einschliesslich Veränderung der Reserve für allgemeine Bankrisiken).

³ Im Weiteren enthält der Geschäftsbericht die Honorare der einzelnen Bankratsmitglieder.

Artikel 19a²² Gewinnverwendung

¹ Die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Sie steht im Einklang mit den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

² Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik fest.

Artikel 19b²³ Genehmigung

¹ Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung und reicht diese dem Regierungsrat ein.

² Der Regierungsrat übermittelt die Dokumente dem Landrat und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

4. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 20 Vertretung gegenüber Dritten und Unterschriftsberechtigung

¹ Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankrats, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Zeichnungsberechtigten vertreten.

² Der Bankrat erlässt ein Reglement zur Unterschriftsberechtigung.

²² Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²³ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1312

Artikel 21 Personal

Der Bankrat legt die Anstellungsbedingungen des Personals fest. Im Rahmen dieser Anstellungsbedingungen kann er den Abschluss einzelner Anstellungsverhältnisse an die Geschäftsleitung delegieren.

Artikel 21a²⁴ Eigentümerstrategie des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Bankrats eine Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank.

² Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung.

³ In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank.

⁴ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

⁵ Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Änderung bisherigen Rechts

...²⁵

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 11. April 1973 zum Gesetz über die Urner Kantonalbank²⁶ wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁷.

²⁴ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁵ Die Änderungen wurden in den betreffenden Erlass eingefügt.

²⁶ RB 70.1312

²⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).

70.1312

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

70.1312

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	Amtsblatt des Kantons Uri	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand ab
25. September 2002	AB 18.10.2002		1. September 2003
8. Januar 2015	AB 27.06.2014	Art. 1a (neu), Art. 2a und 2b (neu), Art. 3b (neu), Art. 3a (neu), Art. 3 Abs. 2 Bst b, Art. 3 Abs. 1 Bst c und f, Art. 8, Art. 9 - 12 (gelöscht), Art. 13 Absätze 1 und 4, Art. 15 Bst b, d und e, Art. 15 Einleitungssatz, Art. 16 Abs. 2, Art. 19a und 19b (neu), Art. 21a (neu)	1. Januar 2015